PLANZEICHNUNG TEIL A
M. 1:1000

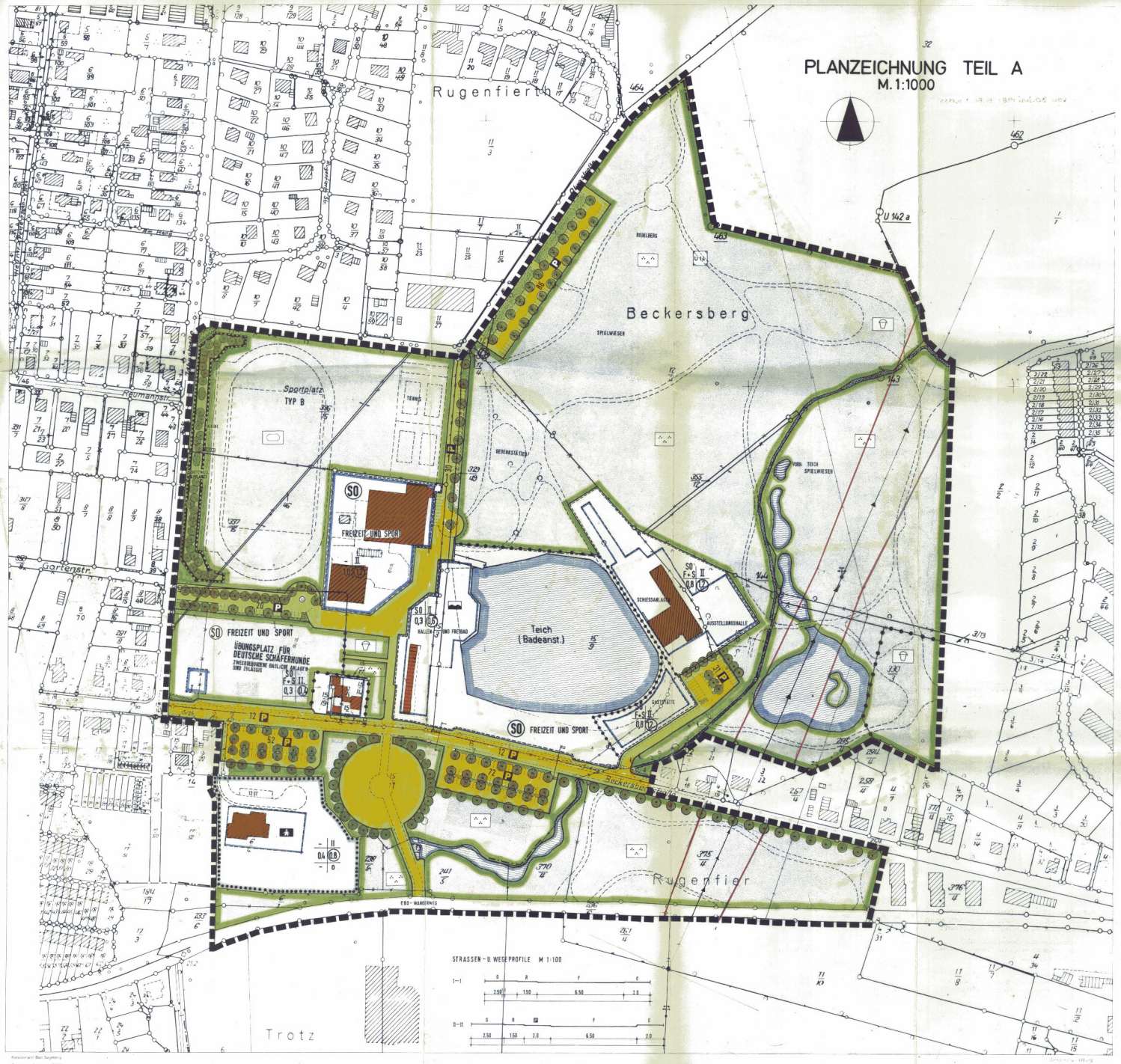

ZEICHENERKLÄRUNG
(GEM. PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 30. Juli 1981 (BGBl. I S.833))

FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§9(1)1 BBauG)
   - ~~Reines Wohngebiet~~ (§ 3 BauNVO)
   - SO F,S — Sondergebiet, Freizeit + Sport (§11 BauNVO)
2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§9(1)1 BBauG)
   - z.B. II — Zahl der Vollgeschosse, als Höchstgrenze (§17(4) BauNVO)
   - z.B. 0,2 0,3 — Grundflächenzahl, Geschoßflächenzahl (§§19u.20 BauNVO)
3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9(1)2 BBauG)
   - O — Offene Bauweise (§22 BauNVO)
   - Baugrenze (§23(3) BauNVO)
4. FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINDEBEDARF (§9(1)5 BBauG)
   - Kindergarten
5. VERKEHRSFLÄCHEN (§9(1)11 BBauG)
   - Straßenverkehrsflächen
   - öffentliche Parkflächen
   - Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
6. GRÜNFLÄCHEN (§9(1)15 BBauG)
   - Parkanlage
   - Kinderspielplatz
   - Sportplatz
7. WASSERFLÄCHEN (§9(1)16 BBauG)
8. SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN
   - ST — Flächen für Stellplätze (§9(1)4 BBauG)
   - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§16(5) BauNVO)
   - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 32 (§9(7) BBauG)
   - Bäume anpflanzen (§9(1)25a BBauG)
   - UNTERGENERATION (§9(1)5+7 BBauG)
   - Von der Bebauung freizuhaltende Flächen (§9(1)10 BBauG)
   - Sichtdreiecke
   - Schutzwall, bepflanzt
   - Oberirdische Versorgungsanlage mit Schutzbereich (§9(1)8 Nr.13 u. Abs.6 BBauG)

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- Vorhandene Haupt- und Nebengebäude
- Vorhandene Flurstücksgrenzen
- 13/5 — Flurstücksbezeichnung
- Im Zusammenhang zu betrachtende Flurstücke
- Flurstücksgrenzen, künftig fortfallend
- U 14 — Bodendenkmal (§9(5) BBauG)

TEXT (TEIL B)

~~Der Sportplatz (Anlage B) ist zur Wohnbebauung hin Westen und Norden durch Wälle und Pflanzungen abzuschirmen.~~

1. DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN FLÄCHEN (SICHTDREIECKE) SIND VON JEDER BEPFLANZUNG VON MEHR ALS 0,7 m ÜBER STRASSENOBERKANTE FREIZUHALTEN.
2. EIN 8 m BREITER STREIFEN AM GEWÄSSER 320 IST VON JEGLICHER BEBAUUNG UND BEPFLANZUNG FREIZUHALTEN. (§ 30 WHG UND § 47 LWG.)

GENEHMIGUNG GEM. GEMEINSAMER VERFÜGUNG DES LANDRATES DES KREISES SEGEBERG (N 2/61 21 SCHE) VOM 22.12.82

GENEHMIGUNG GEM. GEMEINSAMER VERFÜGUNG DES LANDRATES DES KREISES SEGEBERG (N 2/61 21 SCHE) VOM 4.8.83

TEXT TEIL 2 DURCH BESCHL. DER GEMEINDEVERTRETUNG v. 20.3.84 ERGÄNZT

2. Ausfertigung

SATZUNG DER GEMEINDE
HENSTEDT - ULZBURG
KREIS SEGEBERG
ÜBER DEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 32
FÜR DAS GEBIET
„SPORT UND FREIZEITZENTRUM BECKERSBERG"

Aufgrund des § 1a des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949) sowie baugestalterischen Festsetzungen zusätzlich § 111 Abs. 1 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 1979 (GVOBl. Schl.-H. S. 96) i.V. § 26 Abs. 1, V. m. § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 11. November 1981 (GVOBl. Schl.-H. S. 243) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 28.2.83 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 32 „Sport- und Freizeitzentrum Beckersberg", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

~~* MIT GENEHMIGUNG DES LANDRATES DES KREISES SEGEBERG~~

SOWIE DARIN ANGEBENDE BESCHL. DER GV. V. 15.3.83 U. 20.3.84

VERFAHRENSVERMERKE:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 16.11.78. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang vom ... bis ... in der Hauptsatzung vorgeschriebenen Zeitung zuletzt am 28.12.78 erfolgt.

   Henstedt-Ulzburg, den 21.9.82 — Gemeinde Henstedt-Ulzburg, Bürgermeister

2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 2 a Abs. 2 BBauG 1976/1979 ist am 8.1.79 durchgeführt worden.

   Henstedt-Ulzburg, den 21.9.82 — Gemeinde Henstedt-Ulzburg, Bürgermeister

3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 21.10.81 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

   Henstedt-Ulzburg, den 21.9.82 — Bürgermeister

4. Die Gemeindevertretung hat am 16.2.82 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

   Henstedt-Ulzburg, den 21.9.82 — Gemeinde Henstedt-Ulzburg, Bürgermeister

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung haben in der Zeit vom 8.3.82 bis 8.4.82 während der Dienststunden öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit den Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegefrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, zuletzt am 25.2.82 in den in der Hauptsatzung vorgeschriebenen Zeitungen ortsüblich bekanntgemacht worden.

   Henstedt-Ulzburg, den 21.9.82 — Gemeinde Henstedt-Ulzburg, Bürgermeister

6. Der katastermäßige Bestand am ..... sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

   Bad Segeberg, den 28. JUNI 1982 — Katasteramt, Leiter d. Katasteramtes

7. Die Gemeindevertretung hat über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken sowie über die Stellungnahmen am 19.5.82 entschieden. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

   Henstedt-Ulzburg, den 21.9.82 — Gemeinde Henstedt-Ulzburg, Bürgermeister

8. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Text (Teil B), wurde am 19.5.82 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 19.5.82 gebilligt.

   Henstedt-Ulzburg, den 21.9.82 — Gemeinde Henstedt-Ulzburg, Bürgermeister

9. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Segeberg vom 22.12.83 Az: N 2/61.21/SCHE - mit Auflagen und Hinweisen erteilt.

10. Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 15.3.83 u. 20.3.84 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Die ~~Genehmigung~~ Erfüllung der Auflagen wurde durch den Landrat des Kreises Segeberg vom 29.6.84 Az.: N 2/61.21/4 bestätigt.

    Henstedt-Ulzburg, den 5.7.84 — Gemeinde Henstedt-Ulzburg, Bürgermeister

11. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

    Henstedt-Ulzburg, den 5.7.84 — Gemeinde Henstedt-Ulzburg, Bürgermeister

12. Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann angesehen werden kann, sind zuletzt am 19.7.84 in den in der Hauptsatzung vorgeschriebenen Zeitungen ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften die Rechtsfolgen (§ 155 a Abs. 4 BBauG) sowie auf die Fälligkeit und die Rechtsfolgen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 a BBauG) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 20.7.84 rechtsverbindlich geworden.

    Henstedt-Ulzburg, den 7.8.84 — Gemeinde Henstedt-Ulzburg, Bürgermeister

FEBRUAR 1982